

**Meldung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (Ph 3)**

An den hessischen Universitäten Frankfurt am Main und Marburg kann nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19.07.1989

**von November 2019 bis Januar 2020**

der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (Ph 3) vor dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (Prüfungsamt) abgelegt werden.

Für die Zulassung zum Ph 3 ist ein schriftlicher Antrag (nach Vordruck) zu stellen, dem die Urkunden und sonstigen Nachweise gemäß § 6 Abs. 5 AAppO im Original beizufügen sind.

Antragsvordrucke für die Zulassung zu der o.g. Prüfung erhalten Sie über die Internetseite [www.hlpug.de](http://www.hlpug.de) und müssen

von den Absolventen des **Ph 2** im Bereich der **Universität Frankfurt am Main** bei der Hauptstelle Pharmazie des Prüfungsamtes in Frankfurt am Main, Walter-Möller-Platz 1, Zimmer 7131

von den Absolventen des **Ph 2** im Bereich der **Universität Marburg** bei der Geschäftsstelle Pharmazie des Prüfungsamtes in Marburg, Wilhelm-Roser-Straße 2 (Institut für Pharmazeutische Chemie/Dekanatsgebäude)

**bis spätestens 20. August 2019, 12.00 Uhr für Studierende in Frankfurt und**  
**bis spätestens 27. Juni 2019, 12.00 Uhr für Studierende in Marburg**

zutreffend und vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorliegen. Antragsberechtigt sind Bewerber(innen), die ihre praktische Ausbildung nach §§ 1 und 4 AAppO bis ca. zum **31.12.2019** abschließen werden und zuletzt an einer hessischen Universität Pharmazie studiert haben.

Mit dem Antrag können auch Wünsche bezüglich einer Prüfungsgruppe (2er-Gruppe) angegeben werden.

Ist die praktische Ausbildung gemäß § 4 AAppO zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht abgeschlossen, ist zunächst nur eine vorläufige Bescheinigung vorzulegen. Die endgültige Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Ausbildung muss **spätestens 10 (zehn) Kalendertage vor dem Prüfungstermin** bei der zuständigen Geschäftsstelle eingereicht werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass das Prüfungsamt zur evtl. erforderlichen Wiederholung eines Prüfungsabschnittes oder eines Prüfungsfaches von Amts wegen zu laden hat (§ 12 Abs. 2 AAppO).

Für die Bearbeitung der Prüfungsmeldung wird eine Verwaltungsgebühr von **95,00 €** erhoben, und zwar unabhängig davon, ob ein(e) Prüfungsbewerber(in) dann auch an der Prüfung teilnimmt oder nicht.